



## **REGIERUNGSRAT**

27. April 2022

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**22.117**

---

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

---

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zusammenfassung</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>1. Ausgangslage</b> .....   | <b>3</b>  |
| 1.1 Gesamtsicht .....  | 3         |
| 1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag .....   | 4         |
| <b>2. Anspruchsjahr 2021</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>3. Anspruchsjahr 2022</b> .....   | <b>6</b>  |
| 3.1 Parameter und Hochrechnung 2022 .....  | 6         |
| 3.2 Hochrechnung 2022 .....  | 6         |
| <b>4. Kantonsbeitrag 2023</b> .....  | <b>7</b>  |
| 4.1 Einführung.....  | 7         |
| 4.2 Systematik Berechnung.....   | 8         |
| 4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2023 .....   | 8         |
| 4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung .....  | 9         |
| 4.4.1 Prämienentwicklung .....   | 9         |
| 4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung .....   | 9         |
| 4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-,<br>Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ..... | 9         |
| 4.6 Bedarf 2023 .....  | 9         |
| 4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2023.....  | 10        |
| 4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen .....  | 10        |
| <b>5. Würdigung Kantonsbeitrag 2023</b> .....  | <b>10</b> |
| 5.1 Beziehendenquote .....   | 10        |
| 5.2 Kantonsanteil .....  | 11        |
| 5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie .....  | 11        |
| 5.4 Verbleibende Prämienlast.....  | 11        |
| 5.4.1 Basis verfügbares Einkommen .....  | 11        |
| 5.4.2 Basis steuerbares Einkommen .....  | 12        |
| 5.5 Fazit.....   | 13        |
| <b>6. Auswirkungen</b> .....   | <b>13</b> |
| 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton.....  | 13        |
| 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....   | 13        |
| 6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....   | 13        |
| 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....   | 14        |
| 6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....   | 14        |
| 6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....  | 14        |
| <b>7. Ausblick</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>8. Zeitplan</b> .....   | <b>14</b> |
| <b>Antrag</b> .....  | <b>15</b> |

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen. Zusätzlich müssen bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % (neu ab dem Jahr 2021) und bei jungen Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik ist sicherzustellen, dass die auf die Prämienverbilligung angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützt werden. Damit sind nicht nur Personen gemeint, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands.

Gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ist es am Grossen Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Für das Jahr 2023 ergaben die Berechnungen des Regierungsrats einen Gesamtbedarf von 386,9 Millionen Franken. Zieht man vom Gesamtbedarf den mutmasslichen Bundesbeitrag 2023 von 236,7 Millionen Franken ab, resultiert ein durch Dekret festzulegender Kantonsbeitrag 2023 von 150,2 Millionen Franken. Dieser fällt um 0,4 Millionen Franken höher aus als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 vorgesehen. Grund für die Abweichung ist der tiefer als budgetiert ausgefallene definitive Bundesbeitrag.

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2023 beantragte Kantonsbeitrag von 150,2 Millionen Franken ermöglicht, den im 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die weiterhin engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

---

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Gesamtsicht**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen. Zusätzlich müssen bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um 80 % und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Im Kanton Aargau wird Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG so umgesetzt, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen wie vorgeschrieben verbilligt werden, sofern der Haushalt (Ehepaar mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern) grundsätzlich prämienvverbilligungsberechtigt ist.

Der Bund selber steuert jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an den Prämienverbilligungsaufwand bei.

Zur Beachtung der Autonomie der Kantone haben die Bundesparlamentarier die Begriffe "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "untere und mittlere Einkommen" nicht definiert. Klar ist nur,

dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist das Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligungen Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags legt der Grosse Rat jährlich durch Dekret fest. Der beschlossene Betrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Der durch Dekret beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der Prämienverbilligung an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Bei der Verteilung sind drei Kategorien von PV-Beziehenden zu unterscheiden:

- Ergänzungsleistungsbeziehende (EL-Beziehende): Erhalten noch bis Ende des Jahres 2023 die Durchschnittsprämien des Kantons Aargau<sup>1</sup>. Danach erhalten sie, wie die ab dem Jahr 2021 neu in die EL eintretenden Personen, maximal die effektiven Prämien vergütet.
- Sozialhilfebeziehende (SH-Beziehende): Erhalten die Richtprämien des Kantons Aargau<sup>2</sup>
- Beziehende einer individuellen Prämienverbilligung (IPV-Beziehende): Erhalten eine individuelle Prämienverbilligung gemäss der vom Regierungsrat festgelegten Berechnungsparameter (Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzüge).

Konkret berechnet sich die IPV wie folgt:

---

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie(n)} - \text{Prozentsatz vom massgebenden Einkommen}$$

---

- Massgebendes Einkommen = bereinigtes steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens - Einkommensabzug
- Bereinigtes steuerbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + Aufrechnung von diversen Steuerabzügen (zum Beispiel Einzahlungen in die Säule 3a, über den Pauschalabzug hinausgehende Unterhaltskosten beim Hauseigentum, Spenden usw.).

## 1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag

Der Bund sieht Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der Prämienverbilligung. Mit dieser flexiblen Lösung sollte den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämien-subventionierung vorzunehmen.

Die Übernahme von Prämienverbilligungen und die Beteiligung an den Krankenkassenausständen durch die öffentliche Hand stellt damit innerhalb des Spannungsfelds zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Kostenkontrolle eine zentrale Thematik dar, weil sie sowohl eine soziale als auch finanzielle Prämisse beinhaltet: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Prämienlast nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernehmen und dieser Kostenverpflichtung eigenverantwortlich nachkommen, so dass möglichst keine Krankenkassenausstände entstehen. Gleichzeitig muss der

---

<sup>1</sup> Im 2022 betragen diese gemäss einer Auflistung der monatlichen Prämien des BAG von September 2021: Fr. 5'424.– (Erwachsene), Fr. 4'044.– (junge Erwachsene), Fr. 1'284.– (Kinder).

<sup>2</sup> Im 2022 betragen diese gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG): Fr. 4'830.– (Erwachsene), Fr. 3'680.– (junge Erwachsene), Fr. 1'110.– (Kinder).

Kanton aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung bei Prämienverbilligungen die eigenen Ausgaben sorgsam abwägen und kontrollieren.

## 2. Anspruchsjahr 2021

Für das Jahr 2021 hat der Grosse Rat einen Kantonsbeitrag 2020 von 133,5 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2020-1847). Zusammen mit dem geschätzten Bundesbeitrag 2021 von 232,5 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 366 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 12. August 2020 die Berechnungsparameter für die IPV 2021 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

**Tabelle 1:** Berechnungsparameter 2021

| Parameter   | PV 2021      |
|---|--------------|
| Richtprämien  |              |
| Erwachsene  | Fr. 4'830.–  |
| Junge Erwachsene  | Fr. 3'680.–  |
| Kinder  | Fr. 1'110.–  |
| Einkommenssatz  | 17 %         |
| Einkommensabzüge  |              |
| Alleinstehende Person ohne Kinder                             | Fr. 8'300.–  |
| Ehepaar ohne Kinder   | Fr. 1'000.–  |
| Ehepaar mit Kindern   | Fr. 9'000.–  |
| Alleinstehende Person mit Kindern                             | Fr. 12'000.– |
| Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung | Fr. 2'000.–  |

Der Jahresabschluss 2021 zeigt, dass der erwartete Netto-Aufwand 2021 von 133,5 Millionen Franken mit 134,0 Millionen Franken um lediglich 0,5 Millionen Franken überschritten wurde, was einer Abweichung vom Budgetwert von 0,37 % entspricht.

**Tabelle 2:** Gegenüberstellung Budget und Jahresabschluss 2021

|   | Budget 2021 gemäss<br>AFP 2021–2024 | Aufwand 2021                |
|---|-------------------------------------|-----------------------------|
|   | in Millionen Franken                | in Millionen Franken        |
| IPV                                     | 214,5                               | 214,4                       |
| PV EL-Beziehende                        | 114,6                               | 110                         |
| PV SH-Beziehende                        | 40,2                                | 38,0                        |
| Differenzzahlung Gemeinden <sup>3</sup> | 0,7                                 | 0,3                         |
| Automatisierte Rückforderungen          | -4                                  |                             |
| <b>Kantonaler Brutto-Aufwand</b>        | <b>366</b>                          | <b>362,7</b>                |
| Bundesbeitrag                           | 232,5<br>(Annahme GSH)*             | 228,7<br>(BAG Oktober 2020) |
| <b>Kantonaler Netto-Aufwand</b>         | <b>133,5</b>                        | <b>134,0</b>                |

\*Der provisorische Wert des BAG vom 21. April 2020 belief sich auf 237,1 Millionen Franken.

<sup>3</sup> Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

Sowohl die Höhe des Bundesbeitrags als auch die Höhe der Prämienverbilligung der EL-Beziehenden und der SH-Beziehenden hängen von der effektiven Prämienhöhe ab. Daher haben die effektiv tiefer als angenommenen Prämien nicht nur zu einem tieferen Bundesbeitrag geführt, sondern auch zu einem tieferen Aufwand bei den EL- und den SH-Beziehenden. Damit konnte der budgetierte Netto-Aufwand trotz der noch fehlenden gesetzlichen Grundlage<sup>4</sup> für die automatisierte Rückforderung über die Krankenkasse von nicht gerechtfertigten Prämienverbilligungen praktisch eingehalten werden.

**Tabelle 3:** Auswirkungen auf den AFP 2021–2024 (in Millionen Franken)

|   | BU<br>2021  | Plan<br>2022 | Plan<br>2023 | Plan<br>2024 |
|---|-------------|--------------|--------------|--------------|
| Kantonaler Brutto-Aufwand                 | <b>-3,3</b> |              |              |              |
| Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)            | -3,8        |              |              |              |
| Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag) | <b>+0,5</b> |              |              |              |

Die geringe Budgetüberschreitung wurde im Globalbudget des Aufgabenbereichs '535' Gesundheit kompensiert.

### 3. Anspruchsjahr 2022

#### 3.1 Parameter und Hochrechnung 2022

Für das Jahr 2022 hat der Grosse Rat am 8. Juni 2021 einen Kantonsbeitrag 142,2 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2021-0156). Zusammen mit dem vom Departement Gesundheit und Soziales geschätzten Bundesbeitrag von 233,2 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 375,4 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 18. August 2021 die Berechnungsparameter für die einzelnen Haushaltstypen der IPV 2022 festgelegt.

**Tabelle 4:** Berechnungsparameter 2022

| Parameter   | PV 2022      |
|---|--------------|
| Richtprämien  |              |
| Erwachsene  | Fr. 4'830.–  |
| Junge Erwachsene  | Fr. 3'680.–  |
| Kinder  | Fr. 1'110.–  |
| Einkommenssatz  | 17 %         |
| Einkommensabzüge  |              |
| Alleinstehende Person ohne Kinder                             | Fr. 8'300.–  |
| Ehepaar ohne Kinder   | Fr. 1'000.–  |
| Ehepaar mit Kindern   | Fr. 9'000.–  |
| Alleinstehende Person mit Kindern                             | Fr. 12'000.– |
| Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung | Fr. 2'000.–  |

#### 3.2 Hochrechnung 2022

Bei Berücksichtigung des Forecasts der SVA Aargau vom 28. März 2022 über die Prämienverbilligung 2022 ist davon auszugehen, dass der kantonale Netto-Aufwand 2022 wahrscheinlich um 5,7 Millionen Franken überschritten wird.

Dieses Resultat ist gemäss der SVA Aargau vor allem darauf zurückzuführen, dass die Rückforderungen aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage sistiert werden mussten und die Aussetzung

<sup>4</sup> Die entsprechende Teilrevision des KVGG (Botschaft Nr. 22.42) soll im Oktober 2022 vom Grosse Rat beschlossen werden.

der Rückforderungen einen direkten Einfluss auf die Geldleistungen des Jahres 2022 hat. Der angenommene Aufwand kann aber noch variieren, da die SVA Aargau die Auswirkungen der Sistierung der Rückforderungen zum Zeitpunkt des zweiten Forecasts noch nicht vollständig abschätzen kann. Dazu kommt, dass der Bundesbeitrag 2022 aufgrund dessen, dass die Krankenversicherer trotz deutlichem Kostenwachstum die Prämien für das Jahr 2022 nicht erhöht haben, deutlich tiefer als angenommen ausfällt.

**Tabelle 5:** Gegenüberstellung Budget und Hochrechnung (HR) 2022

|   | <b>2022 gemäss<br/>AFP 2022–2025</b> | <b>Forecast SVA Aargau<br/>vom 28. März 2022</b> | <b>Differenz</b>        |
|---|--------------------------------------|--|-------------------------|
|   | in Millionen Franken                 | in Millionen Franken                             | in Millionen<br>Franken |
| IPV   | 217,2                                | 226,4  | +9,2                    |
| PV EL-Beziehende                            | 116,2                                | 114,3  | -1,9                    |
| PV SH-Beziehende                            | 41,5                                 | 35,0   | -6,5                    |
| Differenzzahlung Gemeinden <sup>5</sup>     | 0,5                                  | 0,2  | -0,3                    |
| <b>Erwarteter kantonaler Brutto-Aufwand</b> | <b>375,4</b>                         | <b>375,9</b>                                     | <b>0,5</b>              |
| Bundesbeitrag                               | 233,2<br>(DGS April 2021)*           | 229,8<br>(BAG Oktober 2021)                      | -3,4                    |
| <b>Erwarteter kantonaler Netto-Aufwand</b>  | <b>142,2</b>                         | <b>146,1</b>                                     | <b>3,9</b>              |

\*Der provisorische Wert des BAG vom 8. April 2021 belief sich auf 235,2 Millionen Franken.

**Tabelle 6:** Mögliche Auswirkungen auf den AFP 2022–2025 (in Millionen Franken)

|  | <b>BU<br/>2022</b> | Plan<br>2023 | Plan<br>2024 | Plan<br>2025 |
|--|--------------------|--------------|--------------|--------------|
| Kantonaler Brutto-Aufwand                        | 0,5                |              |              |              |
| Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)                   | -3,4               |              |              |              |
| <b>Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag)</b> | <b>3,9</b>         |              |              |              |

Die Budgetüberschreitung wird im Globalbudget des Aufgabenbereichs '535' Gesundheit mit den Rückstellungen für die Verlustscheinkosten für die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb gesetzten ausstehenden Krankenkassenforderungen, die noch vom Kanton bezahlt werden müssen, kompensiert.

## 4. Kantonsbeitrag 2023

### 4.1 Einführung

Nach der Zusatzausschüttung im Jahr 2018, den Erhöhungen in den Jahren 2019 und 2020 zugunsten der Haushalte mit Kindern und die Anpassung im Jahr 2021 zugunsten der Alleinstehenden besteht für die Prämienverbilligung 2023 wie bereits im Jahr 2022 kein weiterer Optimierungsbedarf. Die Berechnung des notwendigen Bedarfs erfolgt somit ausschliesslich aufgrund der mutmasslichen Bevölkerungs- und Prämienentwicklung.

<sup>5</sup> Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

## 4.2 Systematik Berechnung

Der Gesamtaufwand für die Prämienverbilligung setzt sich aus der Prämienverbilligung der drei Anspruchsgruppen zusammen: EL-, SH- und IPV-Beziehende.

Für die Herleitung des notwendigen Kantonsbeitrags 2023 sind einerseits der mutmassliche Bundesbeitrag und andererseits die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2023 zu ermitteln.

## 4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2023

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vergangene und die erwartete Entwicklung des Bundesbeitrags für den Kanton Aargau. Der Bundesbeitrag orientiert sich an der Prämienhöhe, die sich wiederum aus der Kostenentwicklung ergibt. In den letzten Jahren ist die Prämienentwicklung wiederholt von der Kostenentwicklung abgewichen.

Der Anstieg der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) betrug im Jahr 2021 5,1% pro versicherte Person. Das ist gemäss einer Mitteilung von santésuisse vom 27. Januar 2022 so viel wie seit 2013 nicht mehr – und dies ohne Einbezug der Kosten für die Corona-Impfungen, für die die Krankenversicherer im vergangenen Jahr 265 Millionen Franken bezahlt haben. Diese Kostensteigerung ist nicht zuletzt eine Folge der atypischen Kostenentwicklung im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie. Beispiele dafür sind die Aussetzung von nicht dringenden Eingriffen (März-April 2020) und die wahrscheinliche Zurückhaltung der Patienten, sich aufgrund der unsicheren Lage einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Diese Verhaltensweisen haben die Aktivität des Sektors etwas verlangsamt und damit auch die Entwicklung der Kosten im Jahr 2020 gebremst. Die hohe Kostenentwicklung im Jahr 2021 ist daher auch durch einen Basis-effekt beeinflusst. Die Prämien sind im Jahr 2021 aber nur um ca. 1 % angestiegen.

Bereits in den letzten beiden Jahren war die Prämiensteigerung tiefer wie die Kostensteigerung. Ein wesentlicher Grund ist eine Anpassung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015 (KVAV) per 1. Juni 2021. Neu dürfen die Krankenversicherer mehr Reserven abbauen als bisher (Stand Februar 2022: 11 Milliarden Franken). Zusammen mit dem erfolgreichen Anlagejahr 2021 der Krankenversicherer und dem wahrscheinlichen Nachholbedarf, sind doch die Prämien im Jahr 2021 um nur 1 % und im Jahr 2022 praktisch gar nicht angestiegen, erschwert das eine Prämienprognose für das Jahr 2023.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte rechnet das Departement Gesundheit und Soziales für das Jahr 2023 mit einer Steigerung der Prämien – und damit des Bundesbeitrags – um 3 %.

Tabelle 7: Entwicklung Bundesbeitrag

| Jahr                  | Bundesbeitrag<br>(in Millionen Franken) | Steigerung |
|-----------------------|---|------------|
| 2015                  | 184,6                                   |            |
| 2016                  | 194,9                                   | 5,4 %      |
| 2017                  | 205,9                                   | 5,6 %      |
| 2018                  | 216,8                                   | 5,3 %      |
| 2019                  | 223,9                                   | 3,3 %      |
| 2020                  | 225,7                                   | 0,8 %      |
| 2021                  | 228,6                                   | 1,3 %      |
| 2022                  | 229,8                                   | 0,2 %      |
| 2023<br>(Annahme DGS) | 236,7                                   | 3 %        |

## 4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung

### 4.4.1 Prämienentwicklung

Bei der Entwicklung der ordentlichen Prämien 2023 (Franchise Fr. 300.– mit Unfalleinschluss) wird analog der Annahme beim Bundesbeitrag mit einem Prämienanstieg von 3 % gerechnet.

### 4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung

Gemäss AFP 2022–2025 beträgt der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2023 1,2 %.

## 4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Im Jahr 2021 trat die Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG besagt, dass den EL-Beziehenden nicht mehr automatisch die Durchschnittsprämie erstattet wird, sondern höchstens die effektive Prämie. Die bisherigen EL-Beziehenden profitieren während dreier Jahre von einem Bestandesschutz. Ihnen wird weiterhin die Durchschnittsprämie als Prämienverbilligung erstattet.

Die neue Bestimmung im ELG gilt daher nur für Personen, welche ab dem Jahr 2021 neu EL-Leistungen erhalten. Im Jahr 2023 fallen wahrscheinlich insgesamt rund 1'500 Personen unter diese Bestimmung, wobei 1'000 davon bereits in den Vorjahren neu EL bezogen haben. Bei Annahme, dass die Differenz zwischen Durchschnittsprämie (bisher gesetzlich für alle vorgesehene Entschädigung) und effektiver Prämie (neue gesetzlich für alle vorgesehene Entschädigung) pro Person Fr. 500.– beträgt, rechnet der Regierungsrat im Jahr 2023 mit weiteren Minderausgaben von Fr. 750'000.–.

## 4.6 Bedarf 2023

Es besteht kein Bedarf nach weiteren Optimierungen. Daher kann die Herleitung des Bedarfs für das Jahr 2023 allein mittels Berücksichtigung der angenommenen Prämien- und Bevölkerungsentwicklung erfolgen.

Tabelle 8: Herleitung Bedarf 2023

|   | Forecast SVA Aargau<br>vom 28. März 2022 | Herleitung 2023      |
|---|--|----------------------|
|   | in Millionen Franken                     | in Millionen Franken |
| IPV   | 226,4                                    | 235,9 <sup>1)</sup>  |
| Rückforderungen bei unrechtmässig bezogener Prämienverbilligung (Botschaft Nr. 22.42) |  | -5                   |
| PV EL-Beziehende  | 114,3                                    | 119,3 <sup>2)</sup>  |
| PV SH-Beziehende  | 35,0                                     | 36,5 <sup>1)</sup>   |
| Differenzzahlung Gemeinden  | 0,2                                      | 0,2                  |
| <b>Erwarteter Gesamt-Aufwand</b>  | <b>375,9</b>                             | <b>386,9</b>         |

1) Steigerung von 4,2 % (3 % aus Prämienentwicklung und 1,2 % aus der durchschnittlichen Bevölkerungszunahme minus Rückforderung von 3 Millionen Franken).

2) Steigerung von 5,0 % (3 % aus Prämienentwicklung [bereinigt um Effekt aus ELG-Reform] und 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden).

## 4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2023

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2023 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2023 und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2023.

Tabelle 9: Berechnung Kantonsbeitrag 2023

|                                  |                                |             |
|----------------------------------|--------------------------------|-------------|
| Berechneter Gesamtbedarf         | 386,9 Millionen Franken        | 100 %       |
| Mutmasslicher Bundesbeitrag 2023 | 236,7 Millionen Franken        | 61 %        |
| <b>Kantonsbeitrag 2023</b>       | <b>150,2 Millionen Franken</b> | <b>39 %</b> |

## 4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen

Mehr oder weniger verfügbare Mittel gehen immer zugunsten oder zulasten der IPV-Beziehenden, da die Prämienverbilligung der EL- und SH-Beziehenden gesetzlich vorgegeben ist.

Tabelle 10: Verteilung des Gesamtaufwands auf die Anspruchsgruppen

| Bezeichnung      | Mutmasslich Berechtigte |                              |                            |
|------------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
|                  | Abschluss 2021          | Hochrechnung 2022 (gerundet) | Herleitung 2023 (gerundet) |
| IPV              | 137'612                 | 140'000 <sup>1)</sup>        | 141'700                    |
| PV EL-Beziehende | 22'123                  | 22'600 <sup>2)</sup>         | 23'100                     |
| PV SH-Beziehende | 14'122                  | 14'300 <sup>1)</sup>         | 14'500                     |
| <b>Gesamt</b>    | <b>173'857</b>          | <b>176'900</b>               | <b>179'300</b>             |

1) Steigerung von 1,2 % aus der Bevölkerungsentwicklung

2) Steigerung von 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden (gerundet)

## 5. Würdigung Kantonsbeitrag 2023

Eine Gesamtprämienverbilligungssumme von 386,9 Millionen Franken wird nachfolgend auf verschiedenen Ebenen und insbesondere einem interkantonalen Vergleich gewürdigt. Der interkantonale Vergleich basiert im Wesentlichen auf den Daten des Jahres 2020.

### 5.1 Beziehendenquote

Seit 2014 hat sich im Kanton Aargau die Beziehendenquote wie folgt entwickelt.

Tabelle 11: Entwicklung Anzahl Beziehende und Quote

| Jahr             | Anzahl Beziehende | Quote  |
|------------------|-------------------|--------|
| 2014             | 179'065           | 28,2 % |
| 2015             | 171'486           | 26,3 % |
| 2016             | 168'180           | 25,4 % |
| 2017             | 151'952           | 22,7 % |
| 2018             | 157'568           | 23,3 % |
| 2019             | 166'787           | 24,3 % |
| 2020             | 168'725           | 24,3 % |
| 2021             | 173'857           | 24,7 % |
| 2022 (Schätzung) | 176'900           | 24,7 % |
| 2023 (Schätzung) | 179'300           | 24,7 % |

Derzeit gibt es in Bezug auf das Jahr 2022 keinen Grund zu weiteren Optimierungen, weshalb die Beziehendenquote auch im Jahr 2023 bei 24,7 % bleiben soll.

Die Beziehendenquoten der Kantone variierten gemäss der Bundesstatistik zur Prämienverbilligung 2020<sup>6</sup> zwischen 19 % (Kanton Neuenburg) und 40,4 % (Kanton Genf). Die durchschnittliche Beziehendenquote der anderen Kantone betrug im Jahr 2020 27,6 %. Die im Kanton Aargau erwartete Beziehendenquote von 24,7 % liegt leicht unter dem Durchschnitt.

## **5.2 Kantonsanteil**

Im Jahr 2020 haben Bund und Kantone gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur Prämienverbilligung 2020 rund 5,5 Milliarden Franken für die Prämienverbilligung ausgegeben. Der Kantonsanteil an der gesamten Prämienverbilligung lag gesamtschweizerisch im Jahr 2020 bei 47,9 %.

Bei einem Kantonsbeitrag für das Jahr 2023 von 150,2 Millionen Franken liegt der Kantonsanteil des Kantons Aargau im Jahr 2023 bei 39 %. Dieser Wert liegt zwar unter der durchschnittlichen kantonalen Beteiligung aller Kantone im Jahr 2020 von 47,9 % (Spanne zwischen 12,2 % [Kanton Appenzell Innerrhoden] und 66,7 % [Kanton Genf]), ist aber wesentlich höher als noch im Jahr 2017, wo der Kantonsanteil an der Gesamtprämienverbilligungssumme lediglich 25,9 % betrug.

## **5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie**

Die mittlere Monatsprämie berücksichtigt alle in der Schweiz bezahlten Prämien, inklusive Wahlfranchisen und Modelle. Die mittlere Prämie für die Erwachsenen betrug im Jahr 2020 gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur Prämienverbilligung 2020 für den Kanton Aargau Fr. 346.20, schweizweit lag sie bei Fr. 373.90.

Die Quote durchschnittliche Prämienverbilligung/mittlere Prämie im Kanton Aargau betrug im Jahr 2020 57,1 %. Dieser Betrag liegt nur wenig unter dem schweizerischen Durchschnitt von 61 %, wobei die Spanne unter den Kantonen von 47 % (Kanton Uri) bis 87,9 % (Kanton Neuenburg) reicht.

## **5.4 Verbleibende Prämienlast**

### **5.4.1 Basis verfügbares Einkommen**

Die Daten zur Prämienlast basieren auf einem Arbeitspapier von Ecoplan zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung 2019<sup>7</sup>, das im Auftrag des BAG erstellt wurde. Die Auswertungen basieren zwar auf der Prämienverbilligungsverteilung des Jahres 2019 sind aber trotzdem aussagekräftig, da im Kanton Aargau seither keine wesentlichen Ausgabenkorrekturen mehr vorgenommen wurden.

Im Jahr 2019 betrug im Kanton Aargau die verbleibende Prämienlast gemäss dem ungewichteten Mittelwert über alle Modellhaushalte in % des verfügbaren Einkommens 12 %. Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag im Jahr 2019 bei 14 %.

---

<sup>6</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>

<sup>7</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung/monitoringpraemienverbilligung.html?msckid=205dc488b35511ec8e89037ef7156df1&adlt=strict>

Heruntergebrochen auf die vier Modellhaushalte des Kantons Aargau und im Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt resultiert für das Jahr 2019 mit Bezug auf das verfügbare Einkommen die folgende verbleibende Prämienbelastung:

**Tabelle 12:** Vergleich durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Jahr 2019

| Modellhaushalt                    | Belastung im Kanton Aargau | Belastung in der Schweiz |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Alleinstehende Person ohne Kinder | 12,5 %                     | 13 %                     |
| Ehepaar ohne Kinder               | 18 %                       | 18 %                     |
| Ehepaar mit zwei Kindern          | 11 %                       | 15 %                     |
| Alleinstehende Person mit Kind    | 9 %                        | 10 %                     |

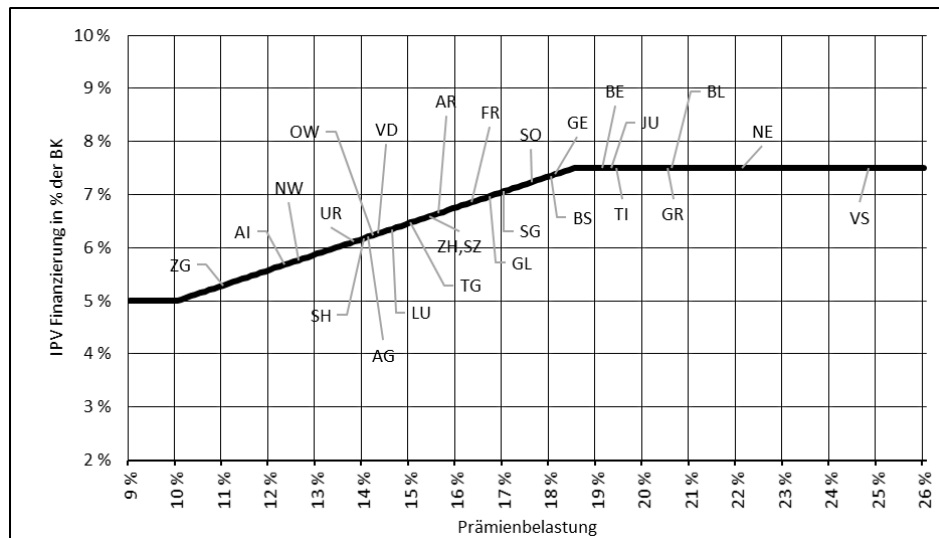
Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Prämienbelastung im Kanton Aargau gleich oder besser als der Durchschnitt ist. Dass die Prämienbelastung der Haushaltungen mit Kindern im Kanton Aargau wesentlich unter dem Durchschnitt zu liegen kommt, hängt auch damit zusammen, dass nicht alle Kantone das Bundesgerichtsurteil<sup>8</sup> zur Prämienverbilligung für Familien bereits im Jahr 2019 umgesetzt haben.

#### 5.4.2 Basis steuerbares Einkommen

Die folgende Abbildung zeigt die Prämienbelastung in den Kantonen auf Basis des steuerbaren Einkommens 2020, wie sie in der Botschaft zur Prämien-Entlastungs-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag in Kapitel 6.4.2 dargestellt wird<sup>9</sup>. Mit etwas über 14 % liegt der Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Kantonen im unteren Drittel.

Bei einer Prämienbelastung von 14 % wäre der Kanton Aargau gemäss dem indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative verpflichtet, über 6 % der OKP-Bruttokosten für die Prämienverbilligung aufzuwenden, was Mehrkosten von 69 Millionen Franken bezogen auf das Jahr 2024 entspricht (siehe auch Kapitel 6.6).

**Abbildung:** Prämienbelastung und Finanzierungsanteil gemäss indirektem Gegenvorschlag des Bundesrats zur Prämien-Entlastungs-Initiative



<sup>8</sup> Urteil 8C\_228/2018 vom 22. Januar 2019.

<sup>9</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/contreprojet-initiative-ps-reduction-primas.html?msclkid=5fd1db61b35611ec9664fe6d56e81a9b&adlt=strict>

## 5.5 Fazit

Die grosse Herausforderung bei der Prämienverbilligung besteht darin, einen guten Mittelweg zwischen den sich widersprechenden sozial- und finanzpolitischen Zielen zu finden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kanton Aargau mit dem seit dem Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG und der Alleinstehenden bei der IPV im interkantonalen Vergleich mithalten kann.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Im AFP 2022–2025 sind die nachfolgend dargestellten Beträge eingestellt.

Tabelle 13: AFP 2022–2025 (in Millionen Franken)

| <b>AFP 2022–2025 AB 535; Ziel 535Z001</b>            | Budget 2022  | Plan 2023    | Plan 2024    | Plan 2025    |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kantonaler Bruttoaufwand für die PV                  | 375,4        | 387,7        | 390,4        | 402,6        |
| Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)                | -233,2       | -237,9       | -242,7       | -247,6       |
| Kantonaler Netto-Aufwand für die PV (Kantonsbeitrag) | <b>142,2</b> | <b>149,8</b> | <b>147,7</b> | <b>155,0</b> |

Der durch Dekret festzulegende Kantonsbeitrag 2023 ist in den AFP 2023–2026 zu überführen. Der berechnete Kantonsbeitrag 2023 sowie der mutmassliche Bundesbeitrag 2023 bewirken die nachfolgend dargestellten Verschiebungen im Jahr 2023:

Tabelle 14: Auswirkungen auf den AFP 2022–2025 (in Millionen Franken)

|   | Budget 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 |
|---|-------------|-----------|-----------|-----------|
| Kantonaler Bruttoaufwand                  |             | -0,8      |           |           |
| Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)            |             | -1,2      |           |           |
| Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag) |             | 0,4       |           |           |

Mit der Gesamtprämienverbilligungssumme von 386,9 Millionen Franken fällt der voraussichtliche kantonale Netto-Aufwand um 0,4 Millionen Franken höher aus.

In personeller Hinsicht sind weder beim Kanton noch bei der SVA Aargau Auswirkungen zu erwarten.

### 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

### 6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein angemessener Kantonsbeitrag gewährleistet eine ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligung an alle Personen, welche aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsbeitrag 2023 von 150,2 Millionen Franken wird in Fortführung der Praxis 2019 und 2020 weiterhin den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG nachgelebt und die Situation der Alleinstehenden verbessert.

## 6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine.

## 6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Je weniger Geld der Kanton in die Prämienverbilligung investiert, desto höher fällt die Prämienlast für die Aargauerinnen und Aargauer aus. Damit steigt das Risiko, dass sie ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Resultiert aus dem entsprechenden Betreibungsverfahren ein Verlustschein, so müssen die Gemeinden 85 % der Ausstände (zuzüglich Betriebskosten und Zinsen) bezahlen. Es ist somit auch im Interesse der Gemeinden, dass der Kanton einen sozial- und finanzpolitisch ausgewogenen Beitrag für die Prämienverbilligung veranschlagt.

## 6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

## 7. Ausblick

Die von der SP Schweiz am 23. Januar 2020 eingereichte Prämien-Entlastungs-Initiative will die Haushalte bei den Prämien für die OKP entlasten. Sie sollen nicht mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens dafür aufwenden. Der Bund soll mindestens zwei Drittel und die Kantone sollen den Rest der Prämienverbilligung finanzieren. Die Umsetzung der Initiative würde die Kantonsfinanzen gemäss der Schätzung des Bundes mit zusätzlich 85,1 Millionen Franken belasten.

Die Initiative geht dem Bundesrat und dem Regierungsrat zu weit. Beide möchten insbesondere den Kantonen ihre Zuständigkeit für die Prämienverbilligung belassen. Der Bundesrat hält es allerdings für problematisch, dass einige Kantone sich immer weniger an der Finanzierung der Prämienverbilligung beteiligen. Der Bundesrat schlägt deshalb als indirekten Gegenvorschlag vor, die Finanzierung im KVG zu ändern: die Kantone seien zu verpflichten, einen Mindestbetrag für die Prämienverbilligung zur Verfügung zu stellen. Der Anteil der Bruttokosten sei nach der Prämienbelastung abzustufen. Die Kantone bestimmen weiterhin, welchen Versicherten sie die Prämien wie stark verbilligen und wie sie das Verfahren gestalten. Beim indirekten Gegenvorschlag würden für den Kanton Aargau gemäss der (21.063) Botschaft vom 17. September 2021 und bezogen auf das Jahr 2024 Mehrkosten von mindestens 69 Millionen Franken anfallen. Der Bund sieht eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten mit einem kleineren Betrag vor. Basis für die Berechnungen des Bundes war der Kantonsbeitrag 2020.

Plangemäss soll das Geschäft im Sommer 2022 im Nationalrat beraten werden, zusammen mit der Kostenbremse-Initiative.

## 8. Zeitplan

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Beratung in der Kommission | Mai 2023          |
| Beratung im Grossen Rat    | Juni 2023         |
| Redaktionslesung           | August 2023       |
| Ordentliche Inkraftsetzung | 1. September 2023 |

## **Antrag**

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) wird zum Beschluss erhoben.

## **Regierungsrat Aargau**

Beilage

- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV)